

Gesellschaftsvertrag
der Firma
München Klinik gGmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

München Klinik gGmbH

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist München.

- (3) Die Gesellschaft ist unter Beachtung von Art. 87 GO und der §§ 51 ff AO berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Gegenstand der Gesellschaft dienen. Hierzu gehört auch die Erbringung von Management- und sonstigen genehmigungsfreien Dienstleistungen sowie die Unterhaltung von Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO), die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO) sowie die Förderung der Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).

§ 2a Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb der Krankenhäuser Bogenhausen Harlaching, Neuperlach, Schwabing und Thalkirchner Straße einschließlich der Ausbildungsstätten und Schulen.

- (2) Die Satzungszwecke gemäß § 2 werden insbesondere verwirklicht durch die wohnortnahe, bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern bzw. der Versorgungsverträge, die Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten Gesundheitsleistungen, die Erbringung von Leistungen der stationären und ambulanten Vor- und Nachsorge als auch Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention und den Betrieb akademischer Lehrkrankenhäuser, auch unter Einschaltung von Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 AO).

§ 2b – Gemeinnützigkeit/Steuerbegünstigung

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. § 58 Nr. 2 AO bleibt unberührt. Die Gesellschaft kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, insbesondere auch der Landeshauptstadt München, zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO zuwenden.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer angelegt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet als Rumpfgeschäftsjahr am 31.12.2004. Alle vor der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister für diese vorgenommenen Geschäfte gelten für Rechnung der Gesellschaft geführt.

§ 4

Strategische Ziele

Die strategischen Ziele der Gesellschaft werden wie folgt festgelegt:

1. Die München Klinik gGmbH stellt eine Versorgung mit Höchstniveau für die ganze Münchner Bevölkerung bereit. Die pflegerische, medizinische und rehabilitative Versorgung orientiert sich dabei sowohl inhaltlich als auch organisatorisch an den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Krankenhäuser werden als gemeinnützige Krankenhäuser betrieben. Die Krankenhäuser bleiben akademische Lehrkrankenhäuser.
2. Die München Klinik gGmbH strebt eine integrierte Versorgung an. Dies beinhaltet die Bereitstellung von ambulanten, teilstationären, stationären und rehabilitativen Leistungen sowie die Kooperation mit Leistungserbringern in diesen Bereichen.
3. Die München Klinik gGmbH bietet eine patientenorientierte Versorgung an. Diese betrifft vor allem die Information für die Patientinnen und Patienten, die Zuverlässigkeit und Kompetenz in der Behandlung sowie die Organisation der nachstationären Betreuung.
4. Für die München Klinik gGmbH ist die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterorientierung ein wesentlicher Erfolgsfaktor bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Es

werden deshalb bei den Entscheidungsprozessen durch einen partizipativen Führungsstil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbezogen sowie eine prozess- und ergebnisorientierte Arbeitsorganisation entwickelt.

5. Die München Klinik gGmbH legt besonderen Wert auf die Teilhabe schwerbehinderter Menschen, auf die interkulturelle Perspektive und den Aspekt des Gender Mainstreaming in der medizinischen und pflegerischen Versorgung sowie in der Personalpolitik.
6. Die München Klinik gGmbH verpflichtet sich zu einem nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen.
7. Die München Klinik gGmbH bleibt ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Landeshauptstadt München. Insbesondere fühlt sie sich der Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen verpflichtet.

§ 5

Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 10.250.000

(in Worten: Euro zehnmillionenzweihundertfünfzigtausend).

Eine Erhöhung des Stammkapitals bleibt vorbehalten.

- (2) Von dem Stammkapital haben übernommen:
Die Landeshauptstadt München
eine Stammeinlage in Höhe von € 10.250.000

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterin,
- der Aufsichtsrat,
- die Geschäftsführung

§ 7

Zuständigkeit der Gesellschafterin

(1) Die Gesellschafterin beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Festlegung des Leistungsangebotes des Unternehmens
2. Grundsätzliche Vorgaben zur Unternehmensstruktur
 - 2.1 Gründung von Tochtergesellschaften unter Beachtung der Art. 92 bis 94 GO
 - 2.2 Erwerb, Veräußerung und Schließung von Betrieben, Unternehmen und Beteiligungen unter Beachtung der Art. 92 bis 94 GO
 - 2.3 Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen
3. Grundsätzliche Vorgaben zum Personalbereich
 - Eintritt oder Austritt bei Arbeitgeberverbänden (derzeit Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V.) und Zusatzversorgungseinrichtungen
4. Verabschiedung der jährlichen Unternehmensplanung, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan, die vom Aufsichtsrat vorberaten wird. Die Unternehmensplanung ist um eine fünfjährige Finanzplanung zu ergänzen.
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats

6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und grundstücksgleichen Rechten bei einem Nettowert im Einzelfall von über € 1 Mio. nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat
 7. Festlegung der angemessenen Vergütung und des Auslagenersatzes für die Mitglieder des Aufsichtsrates
 8. Aufnahme von Krediten gemäß § 4 Ziffer 33 Geschäftsordnung Stadtrat (GeschO)
 9. Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Gesellschaft
- (2) Die Gesellschafterin ist befugt, den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte zu erweitern oder einzuschränken. Darüber hinaus kann allgemein oder im Einzelfall festgelegt werden, dass die Zustimmung der Gesellschafterin vor der Vornahme von zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften einzuholen ist.
 - (3) Die Gesellschafterin legt durch Beschlüsse fest, in welchen Fällen die Bezirksausschüsse zu unterrichten, anzuhören oder zu beteiligen sind.
 - (4) Den Mitgliedern der Geschäftsführung gegenüber vertritt die Gesellschafterin die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich, unbeschadet der Rechte des Aufsichtsrats.

§ 8**Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft bildet ab dem 1. Januar 2005 einen Aufsichtsrat. Für diesen gelten die Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) unmittelbar.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern. Davon werden acht Mitglieder von der Gesellschafterin bestellt und acht Mitglieder von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des MitbestG gewählt. Der/die Oberbürgermeister/in ist verpflichtet, für die Gesellschafterin die vom Stadtrat gewählten Stadtratsmitglieder und als geborene Mitglieder sich selbst, den/die für das Gesundheitswesen zuständige/n berufsmäßige/n Stadtrat/Stadträtin und den Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin in den Aufsichtsrat zu bestellen, wenn der Stadtrat nicht anders beschließt.
- (3) Die Bestellung erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterin kann für die von ihr bestellten Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederbestellung und eine Wiederwahl sind möglich.
Die Amtszeit von bestellten Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Aufsichtsrats, die dem Stadtrat der Landeshauptstadt München angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Für die restliche Amtszeit müssen Nachfolger/innen von der Gesellschafterin bestellt werden.
Die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder führen die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Aufsichtsratsmitglieder durch den Stadtrat fort. Hierbei darf die höchstzulässige Amtszeit gem. § 102 AktG nicht überschritten werden.
- (4) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafterin Ersatzmitglieder bestellt werden. Sie werden nach einer bei der Bestellung festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafterin, als deren Ersatzmitglieder sie bestellt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem

Aufsichtsrat ausscheiden, ohne dass ein/eine Nachfolger/in bestellt ist.

Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des/der Ausgeschiedenen, so erlischt sein/ihr Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Gesellschafterversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Nachbestellung für den/die Ausgeschiedene/n stattfindet, mit Beendigung dieser Gesellschafterversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des/der Ausgeschiedenen. War das infolge der Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf.

Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer/innen richtet sich nach dem MitbestG.

- (5) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds bestellt oder gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschafterin unter Benachrichtigung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Bestellung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, für seine Amtszeit oder für eine kürzere von ihm bestimmte Frist aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrates und seine/ihre/n Stellvertreter/in. Der/die bisherige Vorsitzende/n beruft die Sitzung unverzüglich ein. Von den nicht zur Wahl stehenden Mitgliedern leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Wahl.

- (2) Wird bei der Wahl des/der Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines/ihres Stellvertreters/in die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl des/der Aufsichtsratsvorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters/in ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafterin den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer den/die Stellvertreter/in jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (siehe § 27 Abs. 2 MitbestG).
- (3) Der/die Stellvertreter/in hat nur dann die Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert ist. Das Zweitstimmrecht steht dem/der Stellvertreter/in in keinem Fall zu.
- (4) Scheidet der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein/e Stellvertreter/in während seiner/ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er bestellt die Geschäftsführer/innen, beruft sie ab, legt deren Vertretungsmacht fest und schließt, ändert bzw. beendet die Anstellungsverträge mit ihnen. Er wählt und beauftragt den/die Abschlussprüfer/in. Weiter hat der Aufsichtsrat die in diesem Gesellschaftsvertrag niedergelegten Aufgaben und Befugnisse.
- (2) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bestimmen sich nach den §§ 31 und 32 MitbestG und, soweit diese Vorschriften dem nicht entgegenstehen, nach den in § 25 Abs. 1 Satz 2 MitbestG angeführten Vorschriften des AktG (Aktengesetzes).
- (3) Der Aufsichtsrat stellt den Grad der Erreichung der Ziel- und Wirtschaftlichkeitsvorgaben des Vorjahres fest.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf zu folgenden Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats:

1. Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Einzelvorhaben des Investitionsplanes mit einem Bruttowert von mehr als € 10 Mio.
Ausgenommen sind wiederkehrende Liefergeschäfte, Großreparaturen und Bauleistungen, die der Stadtrat im Rahmen einer Ausführungs-
genehmigung oder einer Genehmigung als Vorwegmaßnahme gebilligt hat.
 3. Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen sowie Eingehung von Wechsel-, Bürgschafts-,
Gewährs- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten außerhalb des Finanzplanes, sofern im Einzelfall ein Betrag von € 6 Mio. überschritten wird.
 4. Änderungen der Organisationsstruktur
 5. Änderung des Firmennamens sowie jede Einführung und Änderung von Marken und Markennamen für das Unternehmen, mit denen das Unternehmen nach außen auftritt
- (5) Der Aufsichtsrat berät in folgenden Angelegenheiten und gibt hierzu Empfehlungen an die Gesellschafterin ab:
1. Jährliche Unternehmensplanung bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan, ergänzt um eine fünfjährige Finanzplanung
 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und grundstücksgleichen Rechten bei einem Nettowert im Einzelfall von über € 1 Mio.

§ 11

Sitzungen/Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel eine Sitzung im Kalendervierteljahr, er muss zwei Sitzungen im Kalenderjahr abhalten. **Die Sitzungen werden in der Regel als**

Präsenzsitzungen abgehalten. Im begründeten Ausnahmefall (z. B. Pandemie, Katastrophenfall) ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats ermächtigt, die Sitzungen in Form von Videokonferenzen (Bild- und Ton) abzuhalten.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mithilfe sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel einberufen.

- (2) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom/von der Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sowie Anträge zur Beschlussfassung zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich beim/bei der Vorsitzenden zu stellen; die Anträge sind zu begründen. Rechtzeitig gestellte und begründete Anträge hat der/die Vorsitzende den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats schriftlich mitzuteilen. Verspätet gestellte oder unbegründete Anträge sind in der nächsten Sitzung zu verhandeln, es sei denn, kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht der sofortigen Verhandlung.
- (4) Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates geführt. Der/die Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf, die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Reihenfolge, Art und Form der Abstimmung und stellt die Abstimmungsergebnisse fest. Er/sie

kann bei Bedarf Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zuziehen.

§ 12

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Wird auf Anordnung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates die Sitzung in Form einer Videokonferenz abgehalten, so kann auch die Beschlussfassung im Wege der Videokonferenz erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht. Beschlussfassungen können auf Anordnung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates auch außerhalb einer Sitzung mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht..
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen (Stimmbote). Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom/von der Leiter/in der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abgeben, sofern kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz, insbesondere in den §§ 27, 29 Abs. 2, 31 und

32 MitbestG nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Das gilt auch bei Wahlen. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so ist auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates der Beschlussgegenstand erneut zu beraten. Bei einer erneuten Abstimmung über den Beschlussgegenstand gemäß § 29 Abs. 2 MitbestG steht dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei nochmaliger Stimmengleichheit eine zweite Stimme zu. Für diese gelten dieselben Bestimmungen wie für dessen erste Stimme, insbesondere findet dieser § 12 Anwendung.

- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden der Sitzung oder, bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen, vom/von der Leiter/in der Abstimmung zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung oder Beschlussfassung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich zuzuleiten.
- (6) Der/die Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
- (7) Die Unwirksamkeit von Beschlüssen des Aufsichtsrats kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, gerechnet ab der Beschlussfassung, gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 13

Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Gesellschaftsvertrag seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 14

Ausschüsse

- (1) Unmittelbar nach der Wahl des/der Vorsitzenden und der/des Stellvertreterin/Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 MitbestG bezeichneten Aufgaben einen Vermittlungsausschuss, dem der/die Vorsitzende, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer/innen und der Gesellschafterin mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören (siehe § 27 Abs. 3 MitbestG). Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse (wie z. B. Prüfungsausschuss und Präsidialausschuss) bilden und diesen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen.
- (2) Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 bis 5, des § 11 Abs. 1, 3, 5 und 6 sowie der §§ 12, 13 sinngemäß. Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmgleichheit, hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der/die Vorsitzende des Ausschusses zwei Stimmen.

§ 15

Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen, die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sowie sonstige persönliche Äußerungen. Für Personen, die von der Landeshauptstadt München entsandt oder auf ihre Veranlassung gewählt wurden, gilt außerdem Art. 93 Abs. 2 Satz 2 GO.

- (2) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrates, Informationen an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates darüber zu informieren. Wenn diese/r der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er/sie die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrates herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- oder Rechenschaftspflichten bleiben unberührt.

§ 16

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei und bis zu vier Personen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/in zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Allgemein oder im Einzelfall kann einzelnen oder allen Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Allgemein oder für den Einzelfall können einzelne oder alle Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung sowie der Unternehmensplanung und den von der Gesellschafterversammlung beschlossenen strategischen Zielen, grundsätzlichen Vorgaben und erteilten Weisungen. Ihr obliegt die verantwortliche Leitung und Organisation des gesamten Geschäftsbetriebes.
- (4) Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs ihrer Vertretungsbefugnis durch den Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.

§ 17

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat für eine rechtzeitige Erfüllung der Rechnungslegungs-, Berichterstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten zu sorgen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (§§ 316 ff HGB) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufzustellen und mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat die vorgelegten Unterlagen zu prüfen und eine Abschlussprüfung zu veranlassen. Zusammen mit seinem Bericht legt der Aufsichtsrat sodann die Unterlagen mit dem Bericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Abschlusses und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vor. Die entsprechende Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate des auf den Abschlussstichtag folgenden Geschäftsjahres stattzufinden. Sodann werden der festgestellte Abschluss und der Lagebericht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften offen gelegt.
- (3) Dem/der Abschlussprüfer/in ist ein nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweiterter Prüfungsauftrag zu erteilen. Im Rahmen der Abschlussprüfung hat der/die Abschlussprüfer/in auch zu prüfen:
 1. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
 2. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
 3. die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 4. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

§ 18

Prüfungswesen

Der Landeshauptstadt München und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehen Befugnisse eingeräumt. Der Landeshauptstadt München wird ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht eingeräumt.

§ 19

Rechnungswesen, Controlling, Berichtswesen

- (1) Rechnungswesen, Controllingsystem und Berichtswesen der Gesellschaft sind so zu gestalten, dass die Informationsanforderungen des Neuen Steuerungsmodells, wie sie im Hoheitsbereich formuliert sind, erfüllt werden.
- (2) Dem Stadtrat wird halbjährlich ein Bericht zum effektiven Leistungscontrolling des Unternehmens vorgelegt.

§ 20

Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Geschäftsführung fördert die Durchsetzung der Ziele des BayGIG und der städtischen Gleichstellungspolitik auf betrieblicher und fachlicher Ebene. Sie erstellt hierfür ein Gleichstellungskonzept auf der Basis der städtischen Regelungen zur Frauenförderung. Sie beruft eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n für das Unternehmen. Diese/r hat Berichtsrecht im Aufsichtsrat.

§ 21

Archivierung

Die Archivierung der ausgesonderten Akten erfolgt durch das Stadtarchiv auf der Grundlage des Bayerischen Archivgesetzes und der Satzung über die Aufgaben und Benützung des Stadtarchivs der Landeshauptstadt München in ihren jeweils geltenden Fassungen. Für die Aussonderung der Akten gilt die Dienstanweisung zur Aktenaussonderung bei der Landeshauptstadt München vom 1. August 1995 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 22

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und im Amtsblatt der Gesellschafterin.